

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1970

Nummer 81

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	31. 7. 1970	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen	640

20320

**Verordnung
über die Eingruppierung der mit Landes-
beamten nicht vergleichbaren Beamten der
Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz
und Westfalen**

Vom 31. Juli 1970

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Eingruppierung

Für die Eingruppierung der nachstehend aufgeführten Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen werden folgende Höchstgrenzen festgelegt:

Es dürfen eingruppiert werden:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt
(als Vorsitzender der Geschäftsführung) | Bes.Gr.
in B 6 |
| 2. Direktor der Landesversicherungsanstalt
(als Mitglied der Geschäftsführung) | in B 5 |

§ 2

1. Soweit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalten nach Maßgabe des § 22 LBesG. eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf diese folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Für den Ersten Direktor der Landesversicherungsanstalt (als Vorsitzender der Geschäftsführung) monatlich 150,— DM

Für den Direktor der Landesversicherungsanstalt (als Mitglied der Geschäftsführung) monatlich 100,— DM

2. Die Aufwandsentschädigung ist an die Stelle gebunden und nicht ruhegehaltfähig.
3. Die Aufwandsentschädigung entfällt:
- a) in Höhe von $66\frac{2}{3}\%$ v. H., wenn der Beamte ununterbrochen länger als 6 Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über 6 Monate hinausgehende Zeit,

b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird. Dies gilt auch für den Fall der Entbindung vom Amt oder der Amtsenthebung nach § 15 Abs. 3 i. V. mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung — Selbstverwaltungsgesetz — in der Fassung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 918), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. 7. 1969 (BGBl. I S. 974).

4. Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Abs. 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Abs. 3 Buchst. a) $33\frac{1}{3}\%$ v. H. der Aufwandsentschädigung weiter erhält, bis zur Höhe von $66\frac{2}{3}\%$ v. H., in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht überschreiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen vom 19. 10. 1966 (GV. NW. S. 470) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1970

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1970 S. 640.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.